

**Variabler Pfandbrief 2018-2025
der Austrian Anadi Bank AG
ISIN: AT0000A1ZT93**

B E D I N G U N G E N

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Austrian Anadi Bank AG (im Folgenden „Emittentin“) begibt den Variablen Pfandbrief 2018-2025 (im Folgenden „Pfandbrief“).
- (2) Der Pfandbrief gelangt in einer Stückelung bis zu 50.000 Stück zu je EUR 100,-- im Gesamtwert von bis zu EUR 5.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit ab dem 05. Februar 2018 im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lautet auf den Inhaber.
- (3) Bei diesem Pfandbrief handelt es sich um eine Daueremission. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) ist dieser Pfandbrief von der Prospektpflicht befreit.

§ 2

Sammelverwahrung

Der Pfandbrief wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Austrian Anadi Bank AG. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt und dient nur zur Verrechnung. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

§ 3

Laufzeit

Die Laufzeit des Pfandbriefes beginnt mit dem 05. Februar 2018 und endet mit Ablauf des 04. Februar 2025.

§ 4

Verzinsung

- (1) Der Pfandbrief wird wie folgt verzinst:

6-Monats-Euribor + 0,55%

Die Verzinsung erfolgt vom 05. Februar 2018 bis 04. Februar 2025 in Halbjahresperioden („Zinsperioden“), wobei die erste Zinsperiode vom 05. Februar 2018 (einschließlich) bis 04. August 2018 (einschließlich) läuft.

Der Zinssatz wird halbjährlich, 2 TARGET-Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der jeweils neuen Zinsperiode für eben diese neue Zinsperiode festgelegt.

Basis dafür ist der 6-Monats-Euribor, der gemäß Reutersseite "EURIBOR01" zwei TARGET-Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der jeweils neuen Zinsperiode um 11:00 Uhr Brüssel Zeit ermittelt wird.

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 Tage im jeweiligen Zinsjahr (Zinsberechnungsmethode "act./360").

Die Verzinsung endet mit Ablauf des 04. Februar 2025.

- (3) Die Austrian Anadi Bank AG verpflichtet sich, dem Inhaber des Pfandbriefes halbjährlich im nachhinein, jeweils am 05. Februar und 05. August eines jeden Jahres (Kupontermin), erstmals am 05. August 2018, die Zinsen zu bezahlen.

§ 5 Tilgung

Der Pfandbrief wird zur Gänze am 05. Februar 2025 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

§ 6 Record Date

Record Date ist der unmittelbar vor dem Kupontermin bzw. der Tilgung liegende TARGET-Bankarbeitstag.

§ 7 Kündigungsrecht

Eine Kündigung des Pfandbriefes ist seitens der Emittentin und des Inhabers des Pfandbriefes ausgeschlossen.

§ 8 Zahlstelle

- (1) Die Zahlstelle ist die Austrian Anadi Bank AG.
- (2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie die Kuponzahlungen erfolgen zu jedem Kupontermin bzw. am Fälligkeitstermin über die jeweils für die Inhaber des Pfandbriefes depotführende Stelle.

§9 Notierung

Die Zulassung des Pfandbriefes zum Dritten Markt der Wiener Börse ist vorgesehen.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen in EURO.
- (2) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung fälliger Beträge kein TARGET-Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber des Pfandbriefes Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden TARGET-Bankarbeitstag; die Inhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. TARGET-Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Sicherstellung

Die Austrian Anadi Bank AG haftet für alle Verpflichtungen aus diesem Pfandbrief mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere aber mit den für die Inhaber aus diesem Pfandbrief nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz) bestellten besonderen Deckungswerten.

§ 13 Mündelsicherheit

Der Pfandbrief ist gemäß § 217 Ziffer 3 ABGB mündelsicher.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

§ 15 Änderung der Bedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Bedingungen des Pfandbriefes an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine derartige Änderung wird unter Wahrung dieser Voraussetzung mit Kundmachung gemäß § 16 wirksam.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche diesen Pfandbrief betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber bedarf es nicht.

§ 17 Steuern, Abgaben, Abzüge, sonstige Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen der Austrian Anadi Bank AG erfolgen vorbehaltlich etwaiger gegenwärtigen bzw. zukünftigen Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund anwendbarer Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Praxis der Steuerverwaltung vorgeschrieben werden, anfallen oder abzuziehen sind ohne dass eine Zuzahlung oder Erstattung durch die Emittentin erfolgt.
- (2) Zinszahlungen und allfällig realisierte Kursgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen unterliegen der Kapitalertragssteuer (KESt) von derzeit 27,5%. Körperschaften haben grundsätzlich die Möglichkeit, eine KESt-Befreiungserklärung abzugeben, sofern die Erträge als Betriebseinnahmen zu erfassen sind. Zahlungen von Zinsen oder Stückzinsen von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen unterliegen einem steuerlichen Abzug von derzeit 27,5% KESt, sofern der jeweilige Anleger als Neukunde zu erfassen ist (Begründung der Geschäftsbeziehung ab 1.1.2017) und der Austrian Anadi Bank AG keine Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt bzw. der Kunde in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der nicht am Allgemeinen Informations-Austausch (AIA) teilnimmt.
- (3) In jedem Fall hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die vorstehenden Informationen basieren auf der aktuell in Österreich geltenden steuerlichen Gesetzeslage. Allfällige Änderungen der steuerlichen Rechtslage während der Laufzeit der Anleihe, können auch zu Änderungen in deren steuerlichen Behandlung führen.

§ 18 Aufstockung, Ankauf, Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber des Pfandbriefes weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesem Pfandbrief eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Pfandbrief" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, den Pfandbrief (ganz oder teilweise) am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Wertpapiere können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 19

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieses Pfandbriefes gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 20

Risikohinweis

Der Pfandbrief unterliegt den marktüblichen Kursschwankungen. Es können neben Bonitäts- und Liquiditätsrisiko auch Kursrisiken bestehen.

Bonitätsrisiko: Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, wobei für Inhaber aus dem Pfandbrief besondere Deckungswerte bestellt sind.

Kursrisiko: Wird der Pfandbrief bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Pfandbriefbedingungen versprochenen Tilgungserlös. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität (Bonitätsrisiko) kann Auswirkungen auf den Kurs des Pfandbriefes haben.

Liquiditätsrisiko: Die Handelbarkeit von Pfandbriefen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenuscancen oder Marktsituation. Ein Pfandbrief kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Eine ausführliche Beschreibung der Risiken sind der Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), Kapitel J „Risikohinweise“ – einsehbar unter anadibank.com – zu entnehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, im Januar 2018

Austrian Anadi Bank AG